

D_10b Beantwortung von Datenschutzanfragen

Welche Rechte haben Betroffene:

Personen deren Daten verarbeitet werden, haben im Zuge der EU-DSGVO sechs Betroffenenrechte. Folgende Rechte gibt es:

- Recht auf Datenübertragbarkeit (Nur die Daten die vom Kunden erhalten wurden müssen an einen Dritten weitergeleitet werden)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Widerspruch (Nur zulässig bei einer Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses)

Merke: Bei einem Widerruf der Einwilligung erlischt – vorbehaltlich anderer Rechtmäßigkeitsgründe – die rechtliche Basis der Verarbeitung. Es handelt sich daher nicht um ein Betroffenenrecht.

Die betroffene Person kann sich damit zum Beispiel gegen unrichtige oder unvollständige Daten wehren oder verlangen, dass ihre Daten berichtigt oder gelöscht werden.

Sollte es zu einer Datenschutzanfrage kommen, so ist grundsätzlich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von einem Monat ab Einlangen der Anfrage, zu antworten. Bei besonders komplexen Anfragen kann die Frist auf drei Monate ausgedehnt werden.

Anfragen können grundsätzlich auch mündlich erfolgen. Da sich bei begründeten Zweifeln jedoch die Pflicht zur Erhebung der Identität einstellt, können/sollten Sie zB auf eine Ausweiskopie bestehen, womit Sie in der Lage sind die Anfrage auch nachweislich zu dokumentieren.

Ein grundsätzliches Verweisen auf die Schriftform wird nicht zulässig sein.

Der Datenschutzbeauftragte bzw der Datenschutzmanager hat den betroffenen Personen alle Informationen und Mitteilungen präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form in einfacher Sprache mitzuteilen. Tipp: Übermitteln Sie keine Screenshots von Anwendungen – versenden Sie nur den notwendigen Umfang in einer Textdatei.

Die erteilte Auskunft und alle Mitteilungen und Maßnahmen sind grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sollte es jedoch zu exzessiven und offenkundig unbegründeten Anträgen eines Auskunftswerbers kommen, so haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Verweigerung der Bearbeitung der Auskunft
- Auskunft nur nach Erstattung eines angemessenen Entgelts

Offenkundig unbegründet ist ein Antrag, wenn er ohne nähere Betrachtung bereits als missbräuchlich betrachtet werden kann.

Merksatz: Die Betroffenenrechte eines Betroffenen enden dort, wo die Rechte eines anderen beginnen.

Sollten die Betroffenenrechte verletzt werden, können Strafen von bis zu EUR 20 Mio oder 4 % des letztjährigen weltweiten Umsatzes verhängt werden.

Vorgehensweise bei einer Anfrage/Aufforderung nach DSGVO

Sollte es intern zu etwaigen (An)Fragen kommen, so sind diese **unverzüglich** an **xxx@xxx.com** weiterzuleiten. Es erfolgt eine zentrale Bearbeitung durch das Datenschutzteam (xxx), welches sich eigenverantwortlich um eine entsprechende Beantwortung kümmert.

1. Prüfung der Identität des Betroffenen

Sofern die Identität bei Antragsstellung nicht bereits zweifelsfrei festgestellt werden kann, so ist ein Identitätsnachweis einzuholen (Ausweiskopie)

2. Prüfung, ob das Recht auf die Anfrage/Löschung/... besteht

Unterliegen die Daten überhaupt der Auskunftspflicht? Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

- Sie sind Auftragsverarbeiter
- Missbräuchlicher oder exzessive Anträge
- Sie unterliegen einer gesetzlichen Ausnahme (zb RAO, NO,...)

3. Erhebung, ob und welche Daten im Unternehmen verarbeitet werden (in allen Systemen)

Durchsicht der vorhandenen Datenquellen und erheben der entsprechenden Daten.

4. Prüfung, ob die Anfrage erfüllt werden kann und darf (vor allem beim Löschen gehen andere Aufbewahrungspflichten gehen vor!)

Eine Löschanfrage darf jedenfalls dann nicht durchgeführt werden, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist vorliegt.

5. Beantwortung der Anfrage ev unter Beilegung der gespeicherten Daten in Dateiform in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist

Sämtliche Anfragen sollten jedenfalls beantwortet werden, auch wenn es sich um eine Leermeldung (keine Daten vorhanden) oder eine Verweigerung zur Erfüllung des Ansuchens handelt.

ACHTUNG: Das Antwortschreiben bei einem Auskunftersuchen hat einen gesetzlich definierten Mindestinhalt.

6. Dokumentation der Anfrage und der Beantwortung

Sämtliche Vorgänge sollten insbesondere hinsichtlich des Fristenlaufs ausreichend in einem „Datenschutzlog“ dokumentiert werden.

Hinweis: Dieses Muster dient der beispielsweise Umsetzung der Regelungen der DSGVO in Bezug auf Anfragen von Betroffenen. Dieses ist an die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens individuell anzupassen.

Dieses Muster wurde mit größter Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität des bereitgestellten Musters können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen Personen, welche dieses Muster erstellt haben, sind daher ausgeschlossen.